



vertraulich

Landeshauptstadt Dresden
Der Oberbürgermeister

Fraktion Alternative für Deutschland
im Stadtrat der Landeshauptstadt Dresden
Mitglied des Stadtrates
Heiko Müller

GZ: (OB) 6 66

Datum: 16. MRZ. 2021

Sachlage beim städtischen Winterdienst
AF1173/21

Sehr geehrter Herr Müller,

zu Ihrer Anfrage erlaube ich mir zunächst den Hinweis, dass meiner Ansicht nach kein Anspruch auf Beantwortung besteht.

Nach der Rechtsprechung des Sächsischen Obergerichtes besteht für einzelne Stadtratsmitglieder ein Antwortanspruch nach § 28 Abs. 6 SächsGemO nur dann, wenn lediglich eine einzelne Angelegenheit, d. h. ein einzelner/konkreter Lebenssachverhalt betroffen ist. Ein Antwortanspruch besteht jedoch nicht, wenn die Anfrage darauf abzielt, sich einen allgemeinen Überblick zu verschaffen. Ein konkreter Lebenssachverhalt ist dann gegeben, wenn er nach Ort, Zeit und dem Kreis der eventuell betroffenen Personen bestimmbar ist; dabei muss zwischen diesen Elementen eine inhaltliche Verbindung vorhanden sein; vgl. SächsOVG, Urt. v. 7. Juli 2015, 4 A 12/14, Rn. 28. Das Sächsische Obergericht verweist Fragesteller, die sich einen allgemeinen Überblick verschaffen wollen, auf das Fragerecht nach § 28 Abs. 5 SächsGemO. Fragen zu sämtlichen Angelegenheiten der Gemeinde können danach erst gestellt werden, wenn die Unterstützung eines Fünftels der Mitglieder des Stadtrates vorliegt.

Soweit ich jedoch ein eigenes Interesse an der Beantwortung der von Ihnen aufgeworfenen Fragen habe, werde ich diese – ohne Anerkennung einer Rechtspflicht und ohne Bindungswillen für künftige vergleichbare Konstellationen – dennoch beantworten.

„Der Winter hat die Stadt zurzeit mit Kälte und Schnee im Griff. Autos kamen seit dem Wochenende um den 7. Februar 2021 nur schwer voran. Auch die Dresdner Verkehrsbetriebe (DVB) melden Behinderungen.

Wir gehen davon aus, dass die Verwaltung der Landeshauptstadt Dresden mit vollem Einsatz die Situation meistern wollte und z. T. gemeistert hat.

1. Wo gab es besondere Behinderungen bzw. was waren die aufwendigsten Herausforderungen?“

Besondere Behinderungen gab es bei langanhaltendem Schneefall in Verbindung mit kräftigem Wind z. B. im Bereich folgender Straßen: Bergstraße, Fernsehturmstraße, Steinbacher Grundstraße. Aufgrund der Schneemengen gab es im unbetreuten Nebennetz zahlreiche Behinderungen. Die aufwendigsten Herausforderungen waren die Beseitigung von Schneewehen im Umland und die Bereitstellung verkehrssicherer Flächen für Demonstrationen im Zusammenhang mit dem 13. Februar.

2. „Bewältigt das die Landeshauptstadt Dresden allein mit ihren Mitarbeitern oder werden Subunternehmer oder andere Institutionen hinzugezogen?“

Der Straßenwinterdienst und die Anliegerpflichten der Landeshauptstadt Dresden werden vom städtischen Regiebetrieb Zentrale Technische Dienstleistungen, der Stadtreinigung Dresden GmbH und weiteren Auftragnehmern bewältigt.

3. „Wie viele Unfälle wurden am 8. und 9. Februar 2021 auf Dresdens Straßen registriert?“

Laut Angabe der Polizeidirektion Dresden ereigneten sich vom 8. Februar 2021, 5 Uhr, bis 9. Februar 2021, 4.59 Uhr, 41 Verkehrsunfälle (VKU), davon zwei VKU mit drei leicht Verletzten und vom 9. Februar 2021, 5 Uhr, bis 10. Februar, 4.59 Uhr, 33 VKU, davon ein VKU mit einer leicht verletzten Person.

4. „An mehreren öffentlichen Einrichtungen, bei denen die Landeshauptstadt Dresden zwar nicht zuständig ist, sondern private Hausmeisterdienste, hat es erhebliche Fehlleistungen durch nicht beräumen von Freitreppen und Zuwegen gegeben.

So wurde z. B. die größere Freitreppe am Gebäude, wo sich die Ostsächsische Sparkasse am Wasaplatz befindet, bis 9. Februar 2021 abends nicht geräumt. Weder Schnee geschoben, gekehrt, noch etwas gestreut.

Kontrollieren die zuständigen Mitarbeiter der Landeshauptstadt Dresden so etwas auch? bzw. werden die Eigentümer der entsprechenden Grundstücke angemahnt, dies umgehend in Ordnung zu bringen?“

Coronabedingt werden Sachverhalte zum Winterdienst im öffentlichen Bereich (Gehwege, Plätze) vom Gemeindlichen Vollzugsdienst (GVD) in dieser Saison nur vereinzelt in Schwerpunktbereichen sowie auf dem Weg zu Coronakontrollen geprüft. Dabei wurden im Januar und Februar 2021 insgesamt 14 Verstöße aufgenommen und versucht, die Verantwortlichen umgehend zu erreichen. Dies ist in neun Fällen gelungen, sodass nach entsprechender kurzer mündlicher Aufforderung die Winterdienstanliegerpflichten umgehend erfüllt wurden. In einem Fall einer starken Vereisung im Stadtzentrum, hier stürzte eine Person, haben die Mitarbeiter*innen im Zuge der Gefahrenabwehr kostenpflichtig selbst abgestumpft. Zudem wurden vereinzelt Sachverhalte zur Anzeige gebracht.

Des Weiteren gab es in Einzelfällen Abforderungen über die Führungs- und Einsatzzentrale des GVD zu Gefahrensituationen bzgl. absturzgefährdeter Eiszapfen. Ziel dieser Maßnahmen war die Beseitigung bzw. zumindest die Absperrung der Gefahrenstelle.

5. „Wenn ja, wie viele Bußgeldbescheide wurden wegen derartiger Ordnungswidrigkeiten verhängt?“

Seit 4. Januar 2021 sind in der Bußgeldbehörde 21 Ordnungswidrigkeiten aufgrund von Verstößen gegen die Winterdienst-Anliegersatzung der Landeshauptstadt Dresden eingegangen. In 13 Verfahren wurden Verwarnungsgelder verschickt.

6. „Welche Bußgelder können bei derartigen Ordnungswidrigkeiten verhängt werden?“

Grundlage für die Erhebung eines Bußgeldes ist § 6 Absatz 1 der Winterdienst-Anliegersatzung der Landeshauptstadt Dresden in Verbindung mit § 52 Absatz 1 Nummer 13 Sächsisches Straßengesetz. Nach § 52 Absatz 2 Sächsisches Straßengesetz können Verstöße mit einer Geldbuße bis 500 Euro geahndet werden.

Mit freundlichen Grüßen



Dirk Hilbert